



Verordnung

über die Einrichtung einer Kurzparkzone an der Jagdbergstraße in 6822 Schnifis, Höhe Zugang zum Fallersee im Bereich der GPNr 257.

Gemäß § 43 Abs 1 lit b Z 1, § 25 Abs 1 u 2, § 55 iVm § 94 d Z 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159/1960 idgF, wird im Interesse der Ordnung des ruhenden Verkehrs sowie für Veranstaltungen am See und der Fischer, somit zur Erleichterung der Verkehrslage, und dem Beschluss des Gemeindevorstandes gemäß § 60 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 idgF, vom 15.11.2021, TOP 4.3. verordnet:

§ 1

An der Jagdbergstraße in 6822 Schnifis, Höhe Zugang zum Fallersee, werden die im Bereich der GPNr 257 gelegenen 5 Parkplätze zur Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 120 Minuten erklärt.

Die Kurzparkzonenregelung gilt von Montag bis Sonntag zwischen 06:00 bis 18:00 Uhr. Die Beschränkung gilt nicht bei Veranstaltungen am See und der Fischer.

§ 2

Der angefügte Übersichtsplan bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159/1960 idgF, durch die Anbringung der Verbotsschilder „Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit a Z 13d StVO 1960 und „Ende der Kurzparkzone“ gemäß § 52 lit a Z 13e StVO 1960 unter Anführung der des im § 1 festgelegten Zeitraumes und der ebenfalls dort angeführten Parkdauer samt Zusatztafel „gilt nicht während Veranstaltungen am See und der Fischer“ in Kraft.

Durch die zusätzliche Aufbringung einer blauen Bodenmarkierung gemäß §§ 25 Abs 2 und 55 StVO 1960 iVm der Bodenmarkierungsverordnung 2002, BGBl Nr 370/2002 idgF, wird auf die Kurzparkzone ebenso hingewiesen.

Der Bürgermeister
Simon Lins

An der Amtstafel:

Angeschlagen am: 03.01.2022

Abgenommen am: